

Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Der Gesetzgeber geht dabei von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung aus, wenn ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte (§ 17 Abs.2a Satz 4 EStG). Dies müsste auch einen nichtwerthaltigen Teil eines Forderungsverzichts betreffen, mithin müsste auch dieser als nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 2 gelten.

Letzteres wird zumindest in der Literatur kontrovers erörtert. Es wird ebenfalls vertreten, dass in Höhe des nicht werthaltigen Teils des Forderungsverzichts Verluste nach § 20 Abs. 2 EStG vorliegen.

Da § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr.2 EStG nur gesellschaftsrechtlich veranlasste Verzichte aus Darlehensforderungen umfasst, stellt sich auch die Frage nach dem Verhältnis zur Beurteilung nach § 3a EStG. Wenn dort eine betriebliche Veranlassung und damit „keine gesellschaftsrechtliche“ bei gleichzeitigen Verzichten durch Drittgläubiger unterstellt wird, ist dann in diesen Fällen für den Gesellschafter in Bezug auf nicht werthaltige Darlehen(-teile) § 17 Abs.2a EStG einschlägig oder ist in diesen Fällen der Forderungsverlust nach § 20 Abs.2 EStG geltend zu machen? Auch diese Frage wird im Schrifttum noch diskutiert.

Weiterhin ist zu beachten, dass hier nur Verluste aus dem Verzicht auf Darlehen erfasst werden. Verzichtet der Gesellschafter auf andere Forderungen, bspw. aus Lieferungen und Leistungen, fallen diese auch dann nicht in den Anwendungsbereich §§ 17 und 20 EStG, wenn sie langfristig gestundet wurden. Solche Forderungen sind ggfs. vorher in echte Darlehen umzuwandeln, falls ihr Verlust nicht anderweitig steuerlich geltend gemacht werden kann.

Die Finanzverwaltung hat sich zur Anwendung der neu eingeführten Vorschriften bisher noch nicht in Form von Anwendungserlassen geäußert.

Folge der Berücksichtigung als nachträgliche Anschaffungskosten ist, dass im Zeitpunkt des Verzichts zunächst keine, das Einkommen betreffende Folgen eintreten, sondern „nur“ eine Erhöhung der Anschaffungskosten der Beteiligung. Dies vermindert einen etwaigen späteren Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an dieser Gesellschaft. Die steuerliche Auswirkung des Forderungsverzichts tritt damit erst zeitverzögert ein.

Dagegen bewirkt eine Berücksichtigung des Darlehensverlustes nach § 20 Abs. 2 EStG die sofortige Kürzung anderer, positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zu einem Maximalbetrag von 10.000 EUR. Überschießende Verluste können, ebenfalls maximiert auf jeweils 10.000 EUR mit positiven Kapitaleinkünften in Folgejahren verrechnet werden. Die Verrechnung mit anderen positiven Einkünften, beispielsweise aus Gewerbebetrieb oder nichtselbständiger Tätigkeit ist nicht möglich.

Die Qualifizierung als nachträgliche Anschaffungskosten oder nicht hat demnach Einfluss auf den Zeitpunkt und die Höhe der Geltendmachung im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung.

4. Fazit

Der Verzicht auf Gesellschafterdarlehen zu Sanierungszwecken ist in der Krise Standardwerkzeug und formal unkompliziert zu erledigen. Wie die kurze Betrachtung zeigt, sind sie steuerlich dagegen ein schwieriges Feld. Auch wenn der Forderungsverzicht durch Gesellschafter unmittelbar auf Gesellschaftsebene den gewünschten betriebs- und finanzwirtschaftlichen Erfolg zeitigt, sollten die steuerlichen Auswirkungen und mögliche Kontraindikationen deshalb sorgfältig betrachtet und beratend begleitet werden, damit ungewünschte Mehrbelastungen vermieden und Steuervorteile möglichst optimal genutzt werden. Offen bleiben mögliche schenkungsteuerliche Aspekte, die sich ergeben können, wenn bei mehreren Gesellschaftern nicht alle Gesellschafter ganz oder teilweise gleichmäßig verzichten.



Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dirk Fröschen ist Partner bei Dr. Neumann, Schmeer und Partner, Aachen. Er ist zertifizierter Experte für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzverwaltung. Weitere Schwerpunkte sind die laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, insbesondere der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Forschungseinrichtungen.